

5. Ist die Richtlinie 87/102/EWG<sup>(3)</sup> des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in der durch die Richtlinie 98/7/EG<sup>(4)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass der effektive Jahreszins auch die Vergütung für die Einziehung der Ratenzahlungen des Kredits in bar oder eines Teils davon mit einschließt, wenn die Vergütung die notwendigen Kosten dieser Nebenleistung erheblich übersteigt, und ist Art. 14 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Rechtsinstitut des effektiven Jahreszinses umgangen wird, wenn die Vergütung einer Nebenleistung die Kosten dieser Leistung erheblich übersteigt und nicht in den effektiven Jahreszins einberechnet wird?
6. Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass es ausreicht, um dem Erfordernis der Transparenz einer Nebenleistung, für die eine Verwaltungsgebühr gezahlt wird, zu genügen, dass der Preis dieser Verwaltungsdienstleistung (Verwaltungsgebühr) klar und verständlich ist, auch wenn der Gegenstand der dieser Verwaltungsdienstleistung entsprechenden Leistung nicht genau angegeben wird?
7. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass die Verwaltungsgebühr in der Berechnung des effektiven Jahreszinses enthalten ist, einer gerichtlichen Kontrolle über diese Gebühr für die Zwecke dieser Richtlinie entgegensteht?
8. Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass der Betrag der Verwaltungsgebühr für sich genommen einer gerichtlichen Kontrolle für die Zwecke dieser Richtlinie entgegensteht?
9. Falls die sechste Frage dahin beantwortet wird, dass der Gegenstand der Verwaltungsdienstleistung, für den die Verwaltungsgebühr bezahlt werden muss, ausreichend transparent ist, stellt dann in diesem Fall die Verwaltungsdienstleistung mit allen möglichen in Betracht kommenden administrativen Arbeiten und Handlungen den Hauptgegenstand des Verbraucherkredits dar?
10. Ist Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass für die Zwecke dieser Richtlinie u. a. der Umstand von Belang ist, dass der Verbraucher für die Gebühren der Nebenleistung eine Dienstleistung erhält, die größtenteils nicht in seinem Interesse, sondern im Interesse des Gläubigers des Verbraucherkredits ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 149, S. 22, und — Berichtigung — ABl. 2009, L 253, S. 18).

<sup>(2)</sup> ABl. L 95, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 42, S. 48.

<sup>(4)</sup> ABl. L 101, S. 17.

---

**Klage, eingereicht am 20. August 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-398/14)**

(2014/C 380/03)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und E. Manhaeve)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG<sup>(1)</sup> über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass sie in den 52 aufgelisteten Gemeinden, für die das Vorliegen eines Verstoßes festgestellt wurde, kein angemessenes Niveau der Behandlung des kommunalen Abwassers gewährleistet hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG bestimme u. a., dass in Gemeinden von 2 000 bis 10 000 Einwohnerwerten kommunales Abwasser, das in Binnengewässer und Ästuare eingeleitet werde, spätestens ab dem 31. Dezember 2005 vor dem Einleiten einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werden müsse.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Problem in Portugal systembedingt sei, denn der portugiesische Staat habe weder auf nationaler noch auf regionaler Ebene Planungsmaßnahmen ergriffen, um den Bestimmungen der Richtlinie 91/271/EWG in geordneter Weise nachzukommen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40).

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 22. August 2014 — VIAMAR — Elliniki Aftokiniton kai Genikon Epicheiriseon AE/Griechischer Staat

(Rechtssache C-402/14)

(2014/C 380/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Athinon

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VIAMAR — Elliniki Aftokiniton kai Genikon Epicheiriseon AE

Beklagter: Griechischer Staat

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2008/118/EG <sup>(1)</sup> vom 16. Dezember 2008 rechtlich eigenständig und vollständig/unbedingt und hinreichend klar, so dass er, obwohl er nicht in die nationale Rechtsordnung des Mitgliedstaats/Griechenlands umgesetzt worden ist, unmittelbare Wirkung entfaltet und eine Privatperson sich vor den nationalen Gerichten zur Begründung ihrer Rechte auf ihn berufen kann und er von diesen Gerichten auch berücksichtigt werden muss?
2. Ist jedenfalls Art. 130 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 des Nationalen Zollkodex, wonach die Verzollungsbescheinigung für nach Griechenland eingeführte Gemeinschaftsfahrzeuge nach Entrichtung der Zulassungssteuer ausgestellt wird, die bei der Einfuhr dieser Fahrzeuge nach Griechenland anfällt, mit Art. 3 Buchst. c EG vereinbar, der die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).